

MIXITART Verein

STATUTEN

Zur Beschlussfassung
Stand: 19. Oktober 2026

Art. 1 – Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen MIXITART Verein besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Ein allfälliger Überschuss wird ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Art. 2 – Zweck

Der MIXITART Verein bezweckt die Förderung von Kunst, insbesondere autodidaktischer Kunst (Liebhaber*innen-Kunst), kultureller Teilhabe und selbstbestimmtem kreativem Ausdruck.

Der Verein schafft und unterstützt Möglichkeiten, damit Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Ausbildung, künstlerischem Erfahrungsstand, finanziellen Möglichkeiten oder professionellen Status kreativ tätig sein und an kulturellen Projekten teilnehmen können. Zur Erreichung dieses Zwecks verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

- a) Organisation und Durchführung von Workshops, Kursen, Projekten, Veranstaltungen, Ausstellungen und anderen kulturellen Formaten;
- b) Schaffung und Betrieb von niederschweligen, zugänglichen Räumen für künstlerisches und kreatives Arbeiten;
- c) Förderung von Begegnung, Austausch und gemeinschaftlichem Arbeiten zwischen Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Lebenssituationen und künstlerischen Erfahrungen;
- d) Unterstützung und Sichtbarmachung von autodidaktischen Künstler*innen und ihren Projekten;
- e) Förderung von Selbstbestimmung, Kreativität, kultureller Teilhabe und sozialer Inklusion durch Kunst;
- f) Zusammenarbeit mit Künstler:innen, Kulturinstitutionen, Organisationen, Vereinen, Bildungseinrichtungen und weiteren Partner:innen mit ähnlichen Zielsetzungen;
- g) Entwicklung und Erprobung neuer Modelle zur gemeinschaftlichen Finanzierung und Förderung von Kunst- und Kulturprojekten;
- h) Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks;

i) Durchführung eigener Projekte sowie Unterstützung geeigneter Projekte Dritter, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen.

Art. 3 – Projekte und Einrichtungen

Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zwecks eigene Projekte, Räume und Einrichtungen betreiben.

Dazu gehören insbesondere gemeinschaftlich genutzte Ateliers, Studios, Werk- und Begegnungsräume.

Der Verein kann für die Nutzung solcher Angebote angemessene Beiträge erheben. Diese dienen der Finanzierung des Vereinszwecks und des Betriebs der entsprechenden Angebote.

Der MIXITART Verein ist nicht auf die kommerzielle Vermietung von Räumen ausgerichtet.

Art. 4 – Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Spenden und Zuwendungen;
- Vermächtnissen;
- Beiträgen und Förderungen von öffentlichen Stellen;
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Projekten und Vereinsaktivitäten;
- Beiträgen für die Nutzung von Vereinsangeboten und Räumen;
- zweckgebundenen Unterstützungsbeiträgen;
- sonstigen Einnahmen, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu verwenden.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 – Geschäftsjahr und Haftung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 – Mitgliedschaft

Mitglied des MIXITART Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft steht Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Behinderung,

Ausbildung, finanziellen Möglichkeiten, künstlerischer Erfahrung oder beruflichem Status offen.

Art. 7 – Aufnahme

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert die Generalversammlung.

Art. 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt; b) Ausschluss; c) Tod bei natürlichen Personen; d) Auflösung bei juristischen Personen.

Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand beschlossen werden.

Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Art. 9 – Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied kann zu einem jährlichen Mitgliederbeitrag verpflichtet werden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge reduzieren oder erlassen.

Art. 10 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Art. 11 – Aufgaben

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abwahl des Vorstands;
- Wahl der Revisionsstelle, soweit vorgesehen;
- Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr durch Gesetz, Statuten oder Vorstand vorgelegt werden.

Art. 12 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Die Einladung enthält die Traktanden.

Art. 13 – Leitung

Die Generalversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

Art. 14 – Beschlüsse

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 15 – Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handerheben. Die Generalversammlung kann eine andere Abstimmungsform beschliessen.

Art. 16 – Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 17 – Traktanden

Die ordentliche Generalversammlung behandelt insbesondere:

- a) Jahresbericht des Vorstands;
- b) Jahresrechnung;
- c) Bericht der Revisionsstelle, soweit vorhanden;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Budget;
- f) Jahresplanung und strategische Entwicklung;
- g) Wahlen;
- h) weitere traktandierte Geschäfte.

Art. 18 – Anträge

Jedes Mitglied kann dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Anträge einreichen.

Art. 19 – Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen: durch Beschluss des Vorstands; oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 20 – Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.

Er setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um und trifft alle Massnahmen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand:

- a) führt den Verein strategisch und operativ;
- b) setzt den Vereinszweck um;
- c) entwickelt die Projekte und Angebote des Vereins;
- d) entwickelt und betreibt insbesondere das MIXITART Studio Sood55 sowie weitere geeignete Projekte und Räume;
- e) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) verwaltet das Vereinsvermögen;
- g) erstellt Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h) bereitet die Generalversammlung vor;
- i) kann Arbeitsgruppen bilden und externe Personen oder Organisationen beauftragen;
- j) kann Finanzierungs-, Förder- und Unterstützungsmodelle für Kunstprojekte entwickeln und erproben;
- k) erlässt bei Bedarf Reglemente;
- l) entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird grundsätzlich durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
2. Melinda Melcher ist als verantwortliche Person für die operative Führung des Vereins einzelzeichnungsberechtigt. Ihre Einzelzeichnungsberechtigung umfasst die laufende operative Geschäftsführung und die damit verbundenen üblichen Rechtsgeschäfte im Rahmen des Vereinszwecks, der genehmigten Beschlüsse und des verfügbaren Budgets.
3. Für ausserordentliche Verpflichtungen, die Aufnahme von Krediten, die Veräusserung wesentlicher Vereinsvermögenswerte sowie Geschäfte, die über die laufende

operative Führung hinausgehen, ist ein Beschluss des zuständigen Vereinsorgans erforderlich.

4. Der Vorstand kann weitere Einzelvollmachten für bestimmte Geschäfte erteilen.

Art. 23 – Buchführung

Der Vorstand führt die Buchhaltung des Vereins.

Er erstellt jährlich die Jahresrechnung und das Budget.

Art. 24 – Mitarbeit und Aufträge

Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Mitarbeitende anstellen sowie Mitglieder oder externe Personen und Organisationen mit zeitlich begrenzten oder dauerhaften Aufgaben beauftragen.

Dazu können insbesondere Künstler:innen, Fachpersonen, Kursleitende, Projektleitende oder

weitere geeignete Personen gehören.

Art. 25 – Entschädigung

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Notwendige und ausgewiesene Spesen werden vergütet.

Für besondere Leistungen können Vorstandsmitglieder angemessen entschädigt werden, sofern dies durch die zuständigen Vereinsorgane beschlossen und mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

Art. 26 – Revision

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle wählen.

Soweit gesetzlich keine ordentliche oder eingeschränkte Revision vorgeschrieben ist, kann die

Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.

Die Rechnungsprüfung kann, soweit zulässig, durch eine geeignete unabhängige Person erfolgen.

Art. 27 – Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 – Änderung des Vereinsnamens und Inkrafttreten

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 19.10.2026 wird der bisherige Vereinsname Gravity Laundry Cycle (GLC) in MIXITART Verein geändert.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 2022 beschlossenen Statuten vollständig.

Der Verein besteht als bisherige juristische Person weiter.

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlussvorlage für die Generalversammlung

Traktandum:

Änderung des Vereinsnamens und Totalrevision der Statuten

1. Der bisherige Vereinsname Gravity Laundry Cycle (GLC) wird in MIXITART Verein geändert.
2. Die vorliegenden revidierten Statuten werden genehmigt.
3. Der bestehende Verein bleibt als juristische Person bestehen; es erfolgt keine Neugründung.
4. Der Vorstand besteht künftig aus mindestens zwei Mitgliedern.
5. Die bisherigen Vorstandsmitglieder werden für die neue Amtsperiode bestätigt/gewählt: Melinda Melcher und Ekaterina Petrova.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die notwendigen Meldungen und Anpassungen gegenüber Banken, Behörden, Versicherungen, Vertragspartnern und weiteren Stellen vorzunehmen.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, gegenüber Behörden oder dem Handelsregister redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, sofern diese den materiellen Beschluss der Generalversammlung nicht verändern.

Adliswil, 19. Oktober 2026

Für den Vorstand

Melinda Melcher



Ekaterina Petrova

